

Mitglieder im Europäischen Parlament  
aus Deutschland im ITRE-Ausschuss

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

info@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2021-05-19

[EU-Registernr. 00481013843-28]

**AöW-Stellungnahme zum NIS 2-Richtlinien-Vorschlag  
[COM (2020) 823], Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen für  
ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur  
Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Europäischen Parlaments,

dem veröffentlichten Verfahrensgang des Europäischen Parlaments haben wir entnommen, dass Sie sich mit dem oben genannten Richtlinienvorschlag befassen. Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindenden Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft möchten wir uns dazu äußern und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch den Richtlinienvorschlag in die bisherigen Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft eingegriffen wird, insbesondere wegen der Benachteiligung von Einrichtungen in öffentlicher Hand, die als Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission gelten, während für gleiche private Einrichtungen eine Ausnahme gilt. Im Folgenden stellen wir unsere Argumente näher da:

Der Richtlinien-Vorschlag führt durch die vorgesehene Ausnahme im Anwendungsbereich in Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 NIS 2-Richtlinien-Vorschlag in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 4 Annex der Empfehlung 2003/361/EG zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung von privaten Einrichtungen: Unternehmen mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 25 % können demnach nicht als KMU eingestuft werden und werden von dieser Ausnahme nicht erfasst.

Wir fordern die Anwendung auch für öffentliche Einrichtungen in öffentlicher Hand, die als Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission angesehen werden, auszuschließen. Hierfür ist die Nichtanwendung von Artikel 3 Abs. 4 Annex der Empfehlung 2003/361/EG ausdrücklich zu regeln.

Die genannte Benachteiligung von öffentlichen Unternehmen widerspricht insbesondere dem primärrechtlichen und übergeordneten Grundsatz der Neutralität gegenüber der Eigentumsordnung der Mitgliedsstaaten, verankert in

Artikel 345 AEUV. Für den Bereich der öffentlichen Wasserwirtschaft wird damit sogar der Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beeinträchtigt.

Wir sind der Ansicht, dass eine EU-Relevanz durch die NIS-Richtlinie nicht uneingeschränkt besteht, insofern erachten wir das EU-Subsidiaritätsprinzip als verletzt. Auch ist nach unserer Auffassung die Binnenmarktkompetenz nach Artikel 114 AEUV bei der NIS-Richtlinie nicht gegeben. Insbesondere wird dabei zum Beispiel nicht berücksichtigt, dass der Wirkungskreis von öffentlichen Unternehmen aus der Wasserwirtschaft in Deutschland örtlich ist. Eine solche Differenzierung nimmt der Richtlinienvorschlag nicht vor.

Für Einrichtungen in öffentlicher Hand, die als Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen eingestuft werden, stellen die vorgesehenen Regelungen in der NIS-Richtlinie schließlich auch eine unverhältnismäßige Belastung dar. Der Aufwand und Nutzen von den vorgesehenen Anforderungen durch den NIS 2-Richtlinienvorschlag stehen bei einer Abwägung nicht im Verhältnis. Insbesondere werden die möglichen Schäden und Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben, insoweit eine EU-Regelung für diesen Bereich nicht notwendig ist.

In Anbetracht der zuvor genannten Kritikpunkte schlagen wir folgende Änderung vor:

Artikel 4 Absatz 1 NIS-Richtlinien-Vorschlag

*„Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Einrichtungen der in Anhang I als wesentliche Einrichtungen und in Anhang II als wichtige Einrichtungen aufgeführten Arten. Diese Richtlinie gilt nicht für Einrichtungen, die als Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen nach Artikel 2 im Sinne Annex der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>28</sup> angesehen werden. Artikel 3 Absatz 4 Annex der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>28</sup> ist nicht anzuwenden.“*

**Wir bitten Sie, unsere Positionen im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Durmuş Ünlü  
Stellv. Geschäftsführer

**[EU-Registernr. 00481013843-28]**

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.